



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7047/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
1045 / AB
1995 -06- 3 0

ZU

1077 / J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1077/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fuhrmann und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend den Verdacht des Verstoßes gegen das Wappengesetz bzw. allfälliger anderer gesetzlicher Bestimmungen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Entspricht es den Tatsachen, daß es zu dem in der Einleitung geschilderten Fall bereits eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gibt?
2. Wenn ja: wie wurde diese Anzeige behandelt bzw. in welche Richtung beabsichtigt die Behörde, diese Anzeige zu behandeln?
3. Handelt es sich im vorliegenden Fall um einen berichtspflichtigen Akt?
4. Sind Sie der Meinung, daß dem Mißbrauch staatlicher Symbole rechtzeitig durch die zuständigen staatlichen Organe Einhalt geboten werden muß?
5. Wie beurteilen Sie die in der Einleitung dargestellte Verfälschung des Bundeswappens, welche in dieser Form offenbar an einen größeren Personenkreis versendet wurde?"

PARL 7047 (Pr1)

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der Chefredakteur der "Wiener Zeitung" hat am 14. April 1995 unter Anschluß des in der Anfrage genannten Druckwerkes eine Strafanzeige wegen Mißbrauchs und Verfälschung des österreichischen Staatswappens nach dem Wappengesetz bzw. allfälliger anderer gesetzlicher Bestimmungen an die Staatsanwaltschaft Wien erstattet. Da das in der Anzeige geschilderte Verhalten einen gerichtlich strafbaren Tatbestand nicht erfüllt, hat die Staatsanwaltschaft Wien am 20.4.1995

- die Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt,
- das Original der Anzeige dem Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten der Bundespolizeidirektion Wien mit dem Ersuchen um Prüfung, ob ein verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestand vorliegt, übermittelt,
- den Anzeiger von der Zurücklegung verständigt und
- gemäß § 8 Abs. 1 Staatsanwaltschaftsgesetz einen Bericht über die getroffenen Verfügungen an die Oberstaatsanwaltschaft Wien erstattet.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat diesen Bericht am 27. April 1995 dem Bundesministerium für Justiz zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zu 4 und 5:

Da ein gerichtlich strafbarer Tatbestand nicht vorliegt und es sich bei der von der Staatsanwaltschaft Wien veranlaßten weiteren Prüfung durch die Verwaltungsstrafbehörde nicht mehr um eine Angelegenheit der Vollziehung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz handelt, bitte ich um Verständnis, daß ich von weiteren Ausführungen absehe.

27. Juni 1995

